Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1822

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

   „1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht die Absicht hat, ein Reisegewerbe zu betreiben,".

   Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

2. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Entziehung der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte kann entzogen werden, wenn

1. der Inhaber der Reisegewerbekarte nach Erteilung den Nachweis nicht erbringt, daß er ein Reisegewerbe ausübt;
2. eine der in § 57 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 oder § 57 a bezeichneten Voraussetzungen bei Erteilung der Reisegewerbekarte der Behörde nicht bekanntgewesen oder nach Erteilung der Karte eingetreten ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung anzuordnen, innerhalb welcher Frist nach Erteilung der Reisegewerbekarte und mittels welcher Nachweise der Nachweispflicht des Absatzes 1 Nr. 1 genügt werden muß."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Januar 1964

Dr. Barzel und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51